

Vorwort

Die Grundidee des Werkes ist einfach. Der Wirtschaftsjurist – sei er als Anwalt oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens tätig – braucht in seiner täglichen Praxis ein Nachschlagewerk für die wichtigsten Transaktionen mit Auslandsberührung. Und zwar, *erstens*, einen Leitfaden, welcher nicht nach akademischen Fachbeschreibungen und kodifikatorischen Ordnungskriterien differenziert, sondern primär Geschäftsbereiche oder Transaktionstypen in den Blick nimmt. *Zweitens*, einen solchen, welcher die internationalen Teildisziplinen (Völkerrecht, IPR, harmonisiertes transnationales Handels- und Wirtschaftsrecht, internationales Zivilverfahrensrecht einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit) sowie das Europäische Gemeinschaftsrecht als machtvoll sprudelnde Quelle des altkontinentalen Wirtschaftsrechts übergreift. Das nationale Recht wird – trotz verbleibender und in den einzelnen Teilen des Buches nach Kräften kenntlich gemachter Besonderheiten – vom internationalen und europäischen Recht in erheblichem Maße inhaltlich bestimmt, und seine Anwendbarkeit auf grenzüberschreitende Sachverhalte ergibt sich nach Maßgabe der dem Völkerrecht, Kollisionsrecht und Europarecht entnehmbaren Anwendungsbefehle, Anwendbarkeitsgrenzen und inhaltlichen Variationen. *Drittens* benötigt Führung im internationalen Geschäft nach der Erfahrung der Herausgeber, Autoren und zahlreicher Befragter vor allem derjenige, dem keine mit Spezialliteratur zu jedem Teilgebiet einschließlich seiner internationalen Facetten ausgestattete Bibliothek zur Verfügung steht, wie sie wenige erstrangige Großkanzleien haben und von denen selbst Universitäten heute meist nur noch träumen.

Alle drei Elemente veranlassen uns, ein Handbuch der ersten Orientierung in Kompaktformat zu entwickeln, salopp ausgedrückt: das Kochbuch des Beraters für Rechtsfragen grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit. Schließlich ist offenkundig und daher ebenfalls Programm dieses Handbuchs, dass dieser Orientierungsbedarf in Hamburg und Zürich, in Wien und Vaduz ein ähnlicher ist ebenso wie auch der rechtshistorische Hintergrund, das Argumentationsarsenal und der Vorrat an – aktuellen und potenziellen – Lösungen.

Wenn die Weisheit „was lange währt, wird endlich gut“ stets zuträfe, wären Herausgeber und Autoren bereits mit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses neukonzipierten Werkes zufrieden. Denn seine Anfänge reichen etliche Jahre zurück. Die beruflichen Umstände aller Drei haben in den Jahren der Entstehung erhebliche Veränderungen erfahren; zwei von ihnen wirken an neuem Ort und einer hat einen neuen Beruf. Ähnliches gilt für eine Reihe von Autoren. Die berufliche Belastung nimmt ersichtlich allerorten zu. Einige Bearbeiter lieferten gleichwohl programmgemäß ab und mussten warten und ajourieren. Andere mussten geradezu in letzter Minute ersetzt werden. Sowohl den Geduldigen wie den mutigen Rettern in der Not – in Exzellenz den Fußmüden zumindest ebenbürtig – gilt der Dank der Herausgeber; zu den Geduldigen gehört gewiss auch der Verlag.

Viele der Autoren – eine gesunde Mischung aus *learned practitioners* und praxisnahen Hochschullehrern – bedürfen keiner Vorstellung; die Herausgeber haben sich der Einfachheit halber an einen der ersten Sachkenner gewandt und ein Ja-Wort erhalten. Doch auch frisches Blut war erwünscht, und die gewonnenen jungen Kollegen haben die Erwartungen, wo nicht übertroffen, voll erfüllt. Dass man im Kreise der Bearbeiter einander helfen würde, war unser Wunsch, welcher die Entscheidung, grundsätzlich vier Rechtsordnungen einzubeziehen, nicht als allzu gewagt erscheinen ließ. Doch gab

es Hilfe (auch) von Freunden und Kollegen jenseits des Kreises. Der Erstunterzeichner dankt Frau Prof. Dr. Susanne Kalss (Klagenfurt/Wien) und Herrn Dr. Manfred Heider (Wien) für liebenswürdige und speditive Antwort auf so manche elektronische Frage zu *Austriaca* im Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts.

„Mehr, mehr“ zitiert der Meister aus Köln (Kegel, Internationales Privatrecht, 3. Aufl.) Theodor Storms maßlosen kleinen Häwelmann bereits im Jahre 1971. Die Antwort, nämlich die Verbannung ins Kleingedruckte und der Rat, dieses zu überlesen, war für ein „Kurzlehrbuch“ adäquat. Ganz besonders im Wirtschaftsrecht. Für das – nach unserem Wunsch akzeleriert zum Zwilling des Reithmann/Martiny (Internationales Vertragsrecht, 6. Aufl. 2004) heranwachsende – vorliegende Werk kann dies nicht gelten. Ergänzungen wird es in der Zukunft geben. Gleichwohl wagen wir eine Bemühenszusage, bei Fortentwicklung Konzept und Format zu erhalten. Dass Kommentare der Benutzer des Buches hochwillkommen sind, versteht sich von selbst; die beiliegende Karte mag Ihnen behilflich sein.

Die Erstellung des Registers hat dankenswerterweise Frau Rechtsanwältin Verena Reithmann übernommen.

Rom, Wien, Zürich

Im September 2005

Herbert Kronke, Werner Melis, Anton K. Schnyder